

Aktenzeichen: 5 AZR 79/82

Bundesarbeitsgericht 5. Senat Urteil vom 8. Februar 1984
- 5 AZR 79/82 -

I. Arbeitsgericht
Stuttgart

Urteil vom 17. Juli 1981
- 7 Ca 130/81 -

II. Landesarbeitsgericht
Baden-Württemberg

Urteil vom 8. Januar 1982
- 5 Sa 107/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Ja



Entscheidungsstichwort:

Auslegung eines Anstellungsvertrages

Gesetz: BGR §§ 133, 157, 611; BBankG § 31; GG Art. 88

Leitsatz:

Steht einem Angestellten der Deutschen Bundesbank nach dem Inhalt des Anstellungsvertrages die übliche Bankzulage zu, so wirkt sich die für die Beamten durch Art. 1 ⁶ 5 Haushaltsstrukturgesetz bestimmte Herausnahme der Bankzulage an allgemeinen Besoldungsverbesserungen ohne weiteres auch für die den Angestellten gewährte Zulage aus.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 79/82

5 Sa 107/81 Baden-Württemberg

Verklündet am
8. Februar 1984

Im Namen des Volkes!

Haust,

Reg.-Hauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8. Februar 1984 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richterin Michels-Holl und den Richter



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Liebsch und Halberstadt für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 8. Januar 1982 - 5 Sa 107/81 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, ob der Kläger nach der durch Art. 1 § 5 des Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur (Haushaltsstrukturgesetz) vom 18. Dezember 1975 auf dem Stand vom 1. Juli 1975 festgeschriebenen 30 %igen Bankzulage diese Zulage weiterhin in Höhe von 30 % des jeweiligen Grundgehaltes beanspruchen kann.

Der im Jahre 1935 geborene Kläger bewarb sich bei der Beklagten auf ein Inserat im November 1965, in dem neben der angebotenen Vergütung nach einer der Vergütungsgruppen des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) auf eine Bankzulage von 30 % hingewiesen wurde. Er wurde zum 1. März 1966 eingestellt. Der schriftliche Arbeitsvertrag der Parteien sieht in § 2 vor, daß sich das Arbeitsverhältnis nach dem Angestelltentarifvertrag der Deutschen Bundesbank (BBkAT) vom 11. Juli 1961 und den diesen ergänzenden oder ändernden Tarifverträgen bestimmt. In dem Ver-



trag heißt es ferner, über die nach dem Vertrag zu zahlenden Bezüge werde eine gesonderte Aufstellung erteilt.

Die Bankzulage wurde in dem Vertrag nicht erwähnt. Die Beklagte zahlt seit ihrem Bestehen an ihre Beschäftigten eine solche Zulage. Diese richtete sich zunächst nach dem gemäß § 40 Abs. 7 Bundesbankgesetz vom 26. Juli 1957 (BBankG) noch weitergeltenden Personalstatut der Bank deutscher Länder vom 19. November 1954 (BANz Nr. 231 vom 1. Dezember 1954). Die Zulage belief sich danach auf 15 bis 25 v. H. der Bemessungsgrundlage (Grundgehalt, ruhegehaltsfähige Zulage, Zuschläge und Wohnungsgeldzuschuß). Das gemäß § 31 Abs. 4 BBankG vom Zentralbankrat am 23. Juni 1960 erlassene Personalstatut (BANz 1960 Nr. 145) bestimmte in § 2 Abs. 1 folgendes:

"Die Beamten und Angestellten erhalten eine Bankzulage in Höhe von 30 % des Grundgehalts oder der Grundvergütung."

Dementsprechend wurde dem Kläger ab dem 1. März 1966 neben der Grundvergütung, dem Ortszuschlag und dem Kinderzuschlag eine Bankzulage in Höhe von 30 % des Grundgehaltes ausgezahlt und in der Aufstellung der Bezüge gesondert ausgewiesen. In der Folgezeit erhielt der Kläger diese Bankzulage stets in Höhe von 30 % des jeweils maßgeblichen Grundgehaltes.

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur (Haushaltsstrukturgesetz) vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) zahlt die Beklagte dem Kläger wie allen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

beamteten und angestellten Bediensteten die Bankzulage nur noch in der am 1. Juli 1975 maßgeblichen Höhe. In dem am 1. Januar 1976 in Kraft getretenen Haushaltsstrukturgesetz heißt es in Art. 1 § 5:

"Die Zulagen nach Nummern 7 und 11 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B, nach Nummer 3 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung C, nach Nummer 2 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung R des Bundesbesoldungsgesetzes, die bei der Deutschen Bundesbank gewährte Bankzulage, Zulagen nach Vorschriften, die gemäß Artikel IX § 22 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1173) in Kraft geblieben sind, oder vergleichbare Zulagen nehmen mit Wirkung vom 1. Juli 1975 künftig an allgemeinen Besoldungsverbesserungen nicht teil."

In einer Personalinformation vom Februar 1976, in der den Mitarbeitern u. a. die Festschreibung der Bankzulage erläutert wurde, brachte die Beklagte zum Ausdruck, sie halte diese Maßnahme nur für einen vorübergehenden Eingriff; zu einem späteren Zeitpunkt werde es möglich sein, die Zulage wieder zu dynamisieren.

Mit der am 27. April 1981 beim Arbeitsgericht eingegangenen Klage wendet sich der Kläger gegen die Festschreibung der Zulage auf dem Stand vom 1. Juli 1975. Er hat vorgetragen, ihm sei in dem Einstellungsgespräch, wie in der Zeitungsanzeige angekündigt, eine Bankzulage in Höhe von 30 % des jeweiligen Grundgehaltes angeboten worden, ohne daß irgend eine Einschränkung oder ein Vorbehalt gemacht worden sei. Er habe dieses Angebot angenommen;



damit sei einzelvertraglich vereinbart gewesen, daß die Beklagte ihm die Zulage in Höhe von 30 % des jeweiligen Grundgehaltes zu gewähren habe. Deshalb könne sich die Beklagte nicht darauf stützen, die Bankzulage sei gemäß § 31 Abs. 4 Bundesbankgesetz widerruflich. Die Beklagte könne nicht auf der Grundlage des Haushaltsstrukturgesetzes oder § 31 Abs. 4 Bundesbankgesetz in Verbindung mit dem Personalstatut in die vertraglich abgesicherte Rechtsposition des Klägers einseitig eingreifen. Hierzu hätte es vielmehr einer Änderungskündigung bedurft.

Selbst wenn die dynamisierte Bankzulage nicht Bestandteil des Arbeitsvertrages geworden sei, führe die über Jahre hinwegreichende und an die jeweiligen Grundgehälter angepaßte vorbehaltlose Zahlung aus betrieblicher Übung zu einem Anspruch, die Bankzulage auch für die Zukunft zu dynamisieren. Dieser Anspruch sei nicht verwirkt; der Kläger habe sich erst zu der Klage entschlossen, als festzustellen war, daß alle Erwartungen und Bemühungen, selbst die der Beklagten, um die Wiederdynamisierung der Zulage erfolglos bleiben würden. Daher sei nur die sechsmonatige Ausschlußklausel des § 70 Abs. 1 BAT zu berücksichtigen.

Der Kläger hat beantragt

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger ab dem 1. November 1980 zusätzlich zu seinem Grundgehalt eine Bankzulage in Höhe von 30 % seines jeweiligen Grundgehaltes zu zahlen.



Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat sich auf den Standpunkt gestellt, die Bankzulage sei nicht Bestandteil des Arbeitsvertrages geworden. Sie beruhe auf bankrechtlichen Besonderheiten, die für Beamte und Angestellte der Beklagten gesondert, jedoch aufgrund der Ermächtigungsnorm des § 31 Abs. 4 Bundesbankgesetz in Form eines Personalstatutes für Beamte und Angestellte der Beklagten einheitlich geregelt seien. Der Gesetzgeber habe für Beamte und Angestellte eine einheitliche besoldungsrechtliche Grundlage der Bankzulage in § 31 Abs. 4 Bundesbankgesetz geschaffen und deshalb mit Wirkung für und gegen Beamte und Angestellte in den Bestand dieser Zulage eingreifen können. Da die Bankzulage für die Beamten durch das Haushaltsstrukturgesetz neu geregelt worden sei, ändere sich auch die Zulage für die Angestellten, weil diese gegenüber der jeweiligen Beamtenregelung streng akzessorisch sei. Nur so habe der Kläger ihr Angebot auf Zahlung der Zulage bei den Einstellungsvereinbarungen verstehen können.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des arbeitsgerichtlichen Urteils.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet. Dem Kläger steht eine Bankzulage in der am 1. Juli 1975 erreichten Höhe zu. Dieser Anspruch ist unstreitig erfüllt.



I. In dem schriftlichen Anstellungsvertrag der Parteien ist die Bankzulage weder ausdrücklich erwähnt noch ist Bezug genommen auf eine andere Rechtsquelle, die die Zulage zum Gegenstand hat (§ 31 Abs. 4 BBankG in Verb. mit § 2 Abs. 1 Personalstatut). Das Landesarbeitsgericht hat jedoch angenommen, dem Kläger sei bei Vertragsabschluß mündlich zugesagt worden, er erhalte die 30 %ige Bankzulage.

1.a) Diese Erklärung hat das Berufungsgericht dahin ausgelegt, daß der Kläger die übliche, d.h. die durch § 31 Abs. 4 BBankG gestattete und in § 2 Abs. 1 Personalstatut geregelte Bankzulage erhalten sollte. Die Äußerungen der Beklagten habe der Kläger nicht dahin verstehen können, ihm solle unabhängig von den vorgenannten Grundlagen eine Bankzulage gewährt werden, die sich stets auf 30 % seiner Grundvergütung belaufe.

b) Es ist nichts dafür ersichtlich, daß diese Auslegung der von den Parteien getroffenen Vereinbarung die Auslegungsregeln der §§ 133, 157 BGB verletzt. Das Landesarbeitsgericht hat insbesondere keinerlei Umstände festgestellt, die dafür etwas hergeben könnten, der Kläger habe das Angebot der Beklagten dahin verstehen dürfen, er werde die Bankzulage unabhängig von den Bedingungen erhalten, wie sie für alle anderen Beamten und Angestellten galten. Soweit die Revision darauf beharrt, der Anstellungsvertrag sei nicht durch § 31 Abs. 4 BBankG in Verb. mit dem Personalstatut geprägt, genügt dies nicht, um einen revisionsrechtlich allein erheblichen Rechtsfehler des Landesarbeitsgerichts bei seiner Auslegung darzulegen.



2. Der Kläger vertritt in der Revisionsinstanz weiterhin die Ansicht, er könne den von ihm verfolgten Anspruch aus einer betrieblichen Übung herleiten. Dem ist jedoch, wie das Landesarbeitsgericht bereits zutreffend erkannt hat, nicht zu folgen. Wenn die Beklagte dem Kläger seit Vertragsbeginn bis zum 30. Juni 1975 eine Bankzulage zahlte, die 30 % der Grundvergütung in ihrer jeweiligen Höhe ausmachte, so erfüllte sie damit ihre durch den Anstellungsvertrag begründete Verpflichtung. Es fehlt deshalb schon an einer betrieblichen Übung. Deren Wesen besteht darin, daß der Arbeitgeber ohne vertragliche Zusage und ohne eine sonstige Anspruchsgrundlage Leistungen gewährt. Bei einer solchen Handhabung können unter den in der Rechtsprechung näher entwickelten Voraussetzungen vertragliche Ansprüche der Arbeitnehmer auf die üblich gewordenen Leistungen erwachsen (vgl. dazu BAG 23, 213 = AP Nr. 10 zu § 242 BGB Betriebliche Übung, zu I 1 der Gründe). Hier war der Anspruch auf die Zulage bereits vertraglich vorgesehen, und er ist so, wie er zugesagt war, erfüllt worden.

II. Die Beklagte war und ist seit dem 1. Juli 1975 berechtigt, die Bankzulage nicht mehr in Höhe von 30 % der jeweiligen Grundvergütung, sondern nur noch in der am 30. Juni 1975 erreichten Höhe weiterzuzahlen. Das folgt daraus, daß die Zulage für die Angestellten nach den Grundsätzen bemessen wird, wie sie für die Beamten gelten.

1.a) Die Bankzulage ist in § 2 Abs. 1 des Personalstatuts für die Angestellten und Beamten in Höhe von 30 % des Grundgehalts oder der Grundvergütung niedergelegt. Für die Beamten durfte die



Beklagte diese Zulage nur aufgrund der in § 31 Abs. 4 Nr. 1 b BBankG enthaltenen Ermächtigung vorsehen. Denn die bei ihr tätigen Beamten sind mittelbare Bundesbeamte (§ 31 Abs. 3 Satz 1 BBankG), die den allgemeinen für Bundesbeamte geltenden Vorschriften unterliegen. Wegen der besonderen Aufgabenstellung der Bundesbank ist der Zentralbankrat in § 31 Abs. 4 BBankG ermächtigt worden, die Rechtsverhältnisse der Beamten und Angestellten in einem Personalstatut zu regeln, soweit die Bedürfnisse eines geordneten und leistungsfähigen Bankbetriebes es erfordern. Dieses Befugnis ist auf die in den Nr. 1 bis 3 des § 31 Abs. 4 BBankG näher bezeichneten Fragen beschränkt worden. Die Bankzulage mußte deshalb besonders genannt werden, weil § 15 des Besoldungsgesetzes vom 16. November 1927 wie auch § 22 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 27. Juli 1957 Zulagen verbieten, die nicht im Bundeshaushaltsplan vorgesehen sind.

b) Das Personalstatut, das der Zentralbankrat mit Zustimmung der Bundesregierung erläßt, soll nach einer im Schrifttum verbreiteten Ansicht die Rechtsnatur von Normen des öffentlichen Rechts haben, die auf der Autonomie der Bundesbank beruhen (Beck, Komm. zum BBankG, § 31 K 827; Spindler/Becker/Starke, Die Deutsche Bundesbank, 2. Aufl., § 31 Anm. 2). Ob und inwieweit dem zu folgen ist und welche unmittelbaren Rechtsfolgen sich daraus für die Dienstverhältnisse der Angestellten ergeben, kann hier offen bleiben. Jedenfalls gelten die Regeln des Personalstatuts über die Gewährung einer Bankzulage für den Kläger kraft einzelvertraglicher Vereinbarung.



2.a) Art. 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes bestimmt u. a., daß die bei der Deutschen Bundesbank gewährte Bankzulage mit Wirkung vom 1. Juli 1975 künftig an allgemeinen Besoldungsbesserungen nicht teilnimmt. Diese Regelung hat unmittelbar die Rechtsverhältnisse der Beamten gestaltet, indem sie die in § 31 Abs. 4 Nr. 1 b BBankG gestattete Abweichung von den Vorschriften des Bundesbeamtenrechts umgestaltet und eingeschränkt hat. Die Beklagte durfte ab dem 1. Juli 1975 die damals gewährte Bankzulage von 30 % des Grundgehalts bei allgemeinen Besoldungsanpassungen nicht mehr anheben.

b) Der Kläger hat in der Verhandlung vor dem Senat angeführt, es verstoße gegen die in Art. 88 GG festgelegte Autonomie der Bundesbank, wenn das Haushaltsstrukturgesetz die Bundesbankzulage auf dem am 1. Juli 1975 erreichten Stand festhalte und an künftigen Besoldungserhöhungen nicht mehr teilnehmen lasse. Diese verfassungsrechtlichen Bedenken kann der Senat nicht teilen. Zwar mag es zutreffen, daß die Bundesbank für den monetär-kreditären Bereich das dem Bund zustehende Hoheitsrecht der Steuerung der Währung autonom in bankmäßiger Form wahrnimmt und sie deshalb im Rahmen der währungspolitischen Befugnisse Hoheitsakte als Ausfluß der ihr zustehenden autonomen Rechtsetzung vornimmt (vgl. dazu Spindler/Becker/Starke, aaO, § 2 Anm. 2 und 3). Es ist jedoch nicht ersichtlich, weshalb diese Stellung, soweit sie sich auf Art. 88 GG gründen läßt, berührt wird, wenn die Höhe der Bankzulage, wie geschehen, gesetzlich eingeschränkt wird. Hierzu ist auch darauf zu verweisen, daß die Bankzulage bis zum Jahre 1960 sich nur auf 15 bis 25 % der Bezugsgröße belief, wenn diese auch



weitere Vergütungsbestandteile mit umfaßte. Insgesamt läßt sich danach nicht feststellen, daß die Beklagte das für ihre Aufgaben erforderliche qualifizierte Personal nicht mehr gewinnen oder halten kann, weil die Zulage nicht mehr an allgemeinen Besoldungserhöhungen teilnimmt.

Ebenso ist dem Kläger nicht zu folgen, wenn er meint, Art. 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes verletze Art. 33 Abs. 5 GG. Dem steht schon die zuvor erwähnte Entwicklung der Bankzulage entgegen. Im übrigen war für die Zulage nach § 31 Abs. 4 Nr. 1 b BBankG der Widerruf vorbehalten. Deshalb durften die Empfänger nicht darauf vertrauen, die Zulage werde in der vorgesehenen Höhe unverändert gezahlt werden. Wenn die Zulage in der Weise betroffen wurde, daß nicht ihr Prozentsatz, sondern ihre weitere Bemessung nach dem jeweiligen Grundgehalt aufgehoben wurde, so wird dies durch den Widerruf gedeckt.

3. Was sonach für die Beamten der Beklagten mit unmittelbarer gesetzlicher Wirkung wirksam vollzogen wurde, gilt auch für die Angestellten der Beklagten, soweit ihnen, wie dem Kläger, die übliche Bankzulage versprochen wurde. Aus § 31 Abs. 4 Nr. 3 BBankG in Verb. mit § 2 Abs. 1 des Personalstatuts folgt, daß die Angestellten hinsichtlich der Zulage ebenso behandelt werden sollten wie die Beamten. Nur das ist Inhalt der Zusage, die bankübliche Zulage zu zahlen. Demzufolge konnte der Kläger seit dem 1. Juli 1975 nicht mehr beanspruchen, seine Zulage nach der jeweiligen Grundvergütung zu bemessen.



Unerheblich ist dabei, daß das Personalstatut im § 2 Abs. 1 der veränderten Gesetzeslage nicht angepaßt wurde. Denn die Frage, von welchem Grundgehalt oder welcher Grundvergütung die 30 %ige Bankzulage zu berechnen sind, ergibt sich für die Beamten aus der gesetzlichen Regelung. Die Angestellten können, wie bereits ausgeführt, nur eine gleichartige Behandlung verlangen.

Auf den in § 2 Abs. 2 des Personalstatuts für die Fälle mangelnder Leistung vorgesehenen Widerruf, der einen anderen, im Einzelfall in Betracht zu ziehenden Sachverhalt regelt, kommt es für die vorliegende Entscheidung nicht an.

Dr. Thomas

Michels-Holl

Schneider

Liebsch

Halberstadt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)